

I. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Ziethen über die Erhebung v. Benutzungsgebühren
für die gemeindliche Kindertagesstätte
vom 14.07.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29.01.1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 51) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.06.2010 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Höhe der Gebühr

(1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die in § 1 genannte Einrichtung entsprechend ihrem jeweils laufenden Angebot

- 1 Regelgruppe (Kinder ab dem 3. Lebensjahr)
- 2 Familiengruppen (Kinder ab dem 2. Lebensjahr)

für

a) Kindergartenkinder (1 Regelgruppe)

Montag bis Freitag	Gebühr
Halbtagsbetreuung: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	125,00 €
Halbtagsbetreuung: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr	135,00 €
zuzüglich Spätdienst ab 12.30 Uhr bzw. 13.00 Uhr; je angefangene Stunde bis maximal 16.00 Uhr,	20,00 €

b) Altersgemischte Kinder (2 Familiengruppen)

Montag bis Freitag	Gebühr
Halbtagsbetreuung: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	125,00 €
Halbtagsbetreuung: 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr	135,00 €
Ganztagsbetreuung: 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr	145,00 €
Ganztagsbetreuung: 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr	175,00 €

zuzüglich Spätdienst im Anschluss an die jeweiligen Zeiten,
12.30 Uhr, 13.00 Uhr, 13.30 Uhr und 15.00 Uhr, je
angefangene Stunde bis maximal 16.00 Uhr 20,00 €

(2) Die Gebühr für die vorübergehende Nutzung der erweiterten Öffnungszeiten von 12.30 – 16.00 Uhr beträgt je angefangene ½ Stunde 2,00 €. Hiefür können in der Kindertagesstätte Gutscheine zum Preis von 20,00 € je Heft (1 Heft besteht aus zehn Gutscheinen) käuflich erworben werden. Die Gutscheine verbleiben in der Einrichtung und werden bei Bedarf eingelöst.

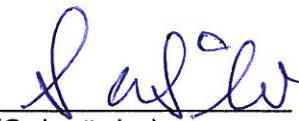
- (3) Für Kinder, die nur vorübergehend die Kindertagesstätte besuchen, werden Benutzungsgebühren von 35,00 Euro / Woche für eine tägliche Betreuungszeit von 7.30 bis 12.30 Uhr erhoben. Für den Spätdienst ab 12.30 Uhr werden für diese Kinder je angefangene ½ Stunde 2,00 € erhoben.

Artikel II

Diese I. Nachtragssatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Ziethen, den 24.6.2010




(Salzsäuler)
Bürgermeister